

Ausgabe 2022



Mit unserer **Ferien- und Reiseversicherungen** weltweit unbeschwert entspannen



Kundeninformation

Nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Versicherer

Aquilana Versicherungen, Bruggerstrasse 46, CH 5400 Baden (nachfolgend «Aquilana») ist der Versicherer. Aquilana ist eine im Bereich der Krankenzusatzversicherung von der FINMA beaufsichtigte Krankenkasse.

Versicherte Risiken

Die durch den jeweiligen Versicherungsabschluss gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Reisebestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Ferien- und Reiseversicherung AVB FRV.

Umfang des Versicherungsschutzes; Schadenversicherung

Der Versicherungsschutz betrifft in Notfällen die Übernahme von Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten, Transport- und Rettungskosten sowie unfallbedingten Zahnbehandlungskosten während Ferien und Reisen im Ausland. **Keine Versicherungsdeckung** besteht für **Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben, für Kostenbeteiligungen und Patientenanteile bestehender Versicherungen aller Art und für geplante Behandlung einer Krankheit oder von Unfallfolgen**. Sämtliche Versicherungsleistungen werden jeweils in **Ergänzung zu den Leistungen** inländischer oder ausländischer Sozialversicherungen, insbesondere auch zur **obligatorischen Krankenpflege-Versicherung (OKP)**, erbracht. Im Weiteren gehen die Leistungen aus allfällig bestehenden Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung (FRV) vor. Die Leistungen der FRV sind betragsmässig begrenzt. Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine Schadenversicherung. Aquilana ersetzt im Versicherungsfall den entstandenen Schaden und zahlt bis zum vereinbarten bzw. versicherten Betrag.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Höhe der Prämie hängt von der gewählten jeweiligen Versicherungsdauer in Tagen, der gewählten Leistungssumme und dem gewünschten Vertragstyp (Einzelperson oder Familie) ab und ist aus dem Prämientarif bzw. der Reisebestätigung ersichtlich. Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Folgen eines versicherten Ereignisses möglichst gering zu halten. Insbesondere müssen sie sich bei Krankheit oder Unfall einer zweckmässigen medizinischen Behandlung unterziehen, die ärztlichen Anweisungen befolgen und die verlangten Auskünfte erteilen.

Beginn, Ende und Laufzeit des Versicherungsvertrags

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist das Bestehen einer obligatorischen Krankenpflege-Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die Versicherung beginnt grundsätzlich ab Abreisedatum oder mit dem auf dem Einzahlungsschein genannten

Beginndatum, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang der Prämienzahlung. Die Versicherung erlischt nach Ablauf der gewählten Vertragsdauer. Die Versicherung kann für die im Tarif angegebene Dauer abgeschlossen werden, höchstens jedoch für 365 Tage.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs am letzten Tag der Widerrufsfrist.

Der Widerruf ist zu richten an: kundendienst@aquilana.ch, Fax +41 56 203 44 99
Postanschrift: Aquilana Versicherungen, Postfach, 5401 Baden

Frist zur Einreichung der Schadenanzeige

Aquilana ist bei Leistungsbeanspruchung der Eintritt eines versicherten Ereignisses (Schadensfälle) innert 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für befürchtete Ereignisse, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Kosten aus diesbezüglichen Krankheiten und Unfällen werden nur ersetzt, wenn sie zeitlich während der Vertragslaufzeit, sofern die entsprechende Prämie einbezahlt wurde, und einer unmittelbar anschliessenden Zeitspanne von 9 Wochen anfallen.

Datenschutz

Aquilana erhebt, nutzt und speichert (physisch und elektronisch) die folgenden Datenkategorien von Versicherungsnehmern und versicherten Personen: Relevante Daten für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung, Personendaten (Name, Adresse, Zahlungsverbindungen), Zahlungsdaten und Leistungsdaten (Leistungsbegehren und -belege, Abklärungsberichte und Leistungszahlungen). Aquilana bearbeitet die Personendaten ausschliesslich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts. Sie kann die Personendaten an folgende Dritte weitergeben: Dienstleistende Dritte (z.B. IT-Firmen für die Datenbearbeitung, Anbieter von medizinischer Beratung oder Dienstleistungen bei Notfällen im Ausland); andere Sozial- oder Privatversicherer, Anwälte und externe Sachverständige, sofern dies zur ordnungsgemässen Abwicklung des Versicherungsgeschäftes erforderlich ist; haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung. Diese Dritten sind vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen im gleichen Umfang zu beachten. Aquilana bewahrt die Personendaten sowohl in physischer als auch elektronischer Form auf. Sie sind in einer Datensammlung mit Daten von versicherten Personen enthalten.

Ferien- und Reiseversicherung (FRV)

AVB 2022

Art. 1 | Welches sind die allgemeinen Vertragsgrundlagen?

1 Risikoträgerin ist die Aquilana Versicherungen, Baden, nachfolgend Aquilana genannt. Grundlagen dieses Versicherungsvertrages bilden der Zahlungsbeleg der beglichenen Prämie mittels Online-Abschluss auf der Aquilana Webseite sowie diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nachfolgend AVB genannt.

2 Soweit in den AVB ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 2 | Was ist wo versichert?

Die Ferien- und Reiseversicherung übernimmt notfallmässige Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten im Falle von Krankheit und Unfall während Ferien und Reisen im Ausland. Zudem werden Leistungen für Transport- und Rettungskosten sowie für unfallbedingte Zahnbehandlungen erbracht.

Art. 3 | Wer kann sich versichern?

1 Diese Versicherung steht allen Personen ohne Altersbeschränkung offen, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Grenzkorridor von 20 Kilometern haben.

2 Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist das Bestehen einer obligatorischen Krankenpflege-Versicherung nach KVG bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer mit Sitz in der Schweiz.

Art. 4 | Was ist beim Abschluss zu beachten und wann beginnt bzw. endet die Versicherung?

1 Der Abschluss der Ferien- und Reiseversicherung erfolgt mit der Onlinezahlung via Internet auf der Aquilana Webseite und mit der Eingabe der erforderlichen Angaben in die Erfassungs- bzw. Zahlmaske.

2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Online-Abschlussprozess eingegebenen Versicherungsbeginn, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang der Prämienzahlung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass aus dem Zahlungseingang alle erforderlichen Angaben über die versicherten Personen, Versicherungssumme und Dauer hervorgehen.

3 Die Versicherung kann für die im Tarif angegebene Dauer abgeschlossen werden, höchstens jedoch für 365 Tage. Entspricht die Prämienzahlung nicht der gewählten Versicherungs-

dauer, so richtet sich diese nach der entrichteten Prämie, sofern diese wenigstens für zehn Tage einbezahlt wurde.

4 Der Versicherungsschutz besteht für befürchtete Ereignisse, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Kosten aus diesbezüglichen Krankheiten und Unfällen werden nur ersetzt, wenn sie zeitlich während der Vertragslaufzeit, sofern die entsprechende Prämie bezahlt wurde, und einer unmittelbar anschliessenden Zeitspanne von 9 Wochen anfallen.

Art. 5 | Welche Leistungen sind versichert und wie erfolgt die Leistungsbestimmung bei Zusammentreffen mit Dritten?

1 Es können folgende Deckungsvarianten abgeschlossen werden:

FRV I: Die Leistungssumme beträgt für sämtliche versicherten Leistungen CHF 50'000.– pro versicherte Person, jedoch max. CHF 100'000.– pro versicherte Familie;

FRV II: Die Leistungssumme beträgt für sämtliche versicherten Leistungen CHF 100'000.– pro versicherte Person, jedoch max. CHF 200'000.– pro versicherte Familie.

2 Als Familie gelten der / die im Online-Abschlussprozess eingegebene VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte / die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen / deren Kinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, sofern diese mit dem / der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.

3 Im Rahmen der versicherten Leistungssumme und nach Massgabe der ortsüblichen Tarife werden aus der Ferien- und Reiseversicherung folgende Leistungen ausgerichtet:

a Übernahme der Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und Spitalaufenthalt. Diese Leistungen werden nur so lange erbracht, als ein Heimtransport der versicherten Person medizinisch nicht zugemutet werden kann;

b An Transport- und Rettungskosten zum nächsten Arzt oder Spital sowie an medizinisch notwendige Verlegungs- und Heimtransporte (inkl. Leichentransporte) werden 90%, max. jedoch CHF 50'000.– erbracht. Transportkosten im Sinne einer frühzeitigen oder späteren Heimreise infolge Krankheit oder Unfall werden nicht als medizinisch notwendiger Transport vergütet;

c An die Kosten unfallbedingter Zahnbehandlungen werden 90%, maximal jedoch CHF 10'000.– gewährt.

4 Den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung gehen die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung, der Unfallversiche-

zung und allfälliger Zusatzversicherungen vor. Ist die versicherte Person bei Aquilana nicht für Krankenpflege versichert oder ist Aquilana nicht leistungspflichtig, wird vorweg jener Betrag abgezogen, den Aquilana aus der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung bei einem Aufenthalt im Kantonsspital im Wohnkanton der versicherten Person zu übernehmen hätte (d.h. inklusive Verpflegungs- und Unterkunftsanteil resp. Aufenthaltspauschale).

5 Ist ein Dritter aus Verschulden, Vertrag oder Gesetz haftpflichtig, so werden die Leistungen nur ergänzend (subsidiär) zur Leistungspflicht des Dritten erbracht.

Art. 6 | Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

1 Leistungen für Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben.

2 Vorbehalte bestehender Kranken- und Unfallversicherungen gelten auch für die FRV.

3 Kostenbeteiligungen und Patientenanteile bestehender Versicherungen aller Art.

4 Geplante Behandlung einer Krankheit oder von Unfallfolgen.

Art. 7 | Welche Pflichten sind im Schadenfall zu beachten?

1 Werden Leistungen aus der Ferien- und Reiseversicherung beansprucht, haben die versicherte Person oder dessen Angehörige Aquilana innert 2 Wochen über Krankheiten und Unfälle schriftlich zu benachrichtigen. Bei verschuldeter Spätmeldung verkürzt sich die Leistungsdauer der Versicherung um die Zeit der verspäteten Meldung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Spätmeldung keinen Einfluss auf den Umfang der von Aquilana geschuldeten Entschädigung gehabt hat. Als Meldedatum gilt der Poststempel. Sofern bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall eine stationäre Spitalbehandlung erforderlich ist, muss in jedem Fall unverzüglich die Aquilana Notrufzentrale (Aquilana Assistance 24 h) benachrichtigt werden.

Art. 8 | Welcher Gerichtsstand gilt und wann endet der Leistungsanspruch?

1 Der Zahlungsbeleg der online bezahlten Prämie gilt als Beweis für den Vertragsabschluss.

2 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag können am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten bzw. am Sitz von Aquilana in Baden geführt werden.

3 Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Ferien- und Reiseversicherung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet hätte.

Einfacher Online Versicherungsabschluss

Dauer und Versicherungssumme wählen und Prämie bezahlen

Online via Internet www.aquilana.ch

Geben Sie alle erforderlichen Angaben in die Erfassungs- bzw. Zahlmaske ein und bezahlen Sie direkt via Karte (Visa, Mastercard, Postfinance, Diners Club, Discover), Onlinezahlungsdienst (Twint) oder per Wallet (Masterpass).

Bezahlen per Karte:



Bezahlen per Wallet:



Bezahlen per Onlinezahlungsdienst:



Tarif Ferien- und Reiseversicherung (FRV)

bereits ab CHF 11.–

Versicherte		Leistungs- summe	Versicherungsdauer in Tagen							
			10	17	24	31	62	92	183	365
FRV I	Einzelperson	CHF 50'000.–	11.–	21.–	28.–	34.–	62.–	83.–	145.–	253.–
	Familie ¹	CHF 100'000.–	21.–	42.–	54.–	66.–	121.–	162.–	284.–	494.–
FRV II	Einzelperson	CHF 100'000.–	22.–	42.–	55.–	67.–	123.–	165.–	289.–	504.–
	Familie ¹	CHF 200'000.–	40.–	78.–	102.–	125.–	227.–	305.–	535.–	932.–

¹ Als Familie gelten der / die im Online Abschluss erfasste / n VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte / die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen / deren Kinder und / oder Pflegekinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, sofern diese mit dem / der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.



Ihre Vorteile

- Weltweite Übernahme der Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und Spitalaufenthalt
- Übernahme der notfallmässigen Transport- und Rettungskosten zum nächsten Arzt oder Spital sowie an medizinisch notwendige Verlegungs- und Heimtransporte (inkl. Leichentransporte)
- Versicherungsdeckung an die Kosten unfallbedingter Zahnbehandlungen
- Zusatznutzen für Aquilana-Grundversicherte: 24h Notrufzentrale für Hilfe rund um die Welt +41 56 203 44 88 während 365 Tagen
- Auf Wunsch Erstellung einer englischen Reisebestätigung